



Bauen in Marquartstein – Hausanschluss Trinkwasser

Leitfaden für Bauwillige und Bauherren

Stand März 2017

Damit bei Ihrem Bauvorhaben hinsichtlich der Versorgung mit Trinkwasser alles möglichst reibungslos funktioniert, soll der vorliegende Leitfaden Planern, Bauherren und Installationsfirmen als Orientierungshilfe dienen. Es wird **dringend** gebeten, die darin beschriebenen Abläufe und Vorgehensweisen einzuhalten.

Eine Erstellung bzw. Änderung von Trinkwasser-Hausanschlüssen durch das Wasserwerk Marquartstein ist erst nach **vollständigem** Eingang und Prüfung der Anträge und Pläne durch die Gemeinde Marquartstein möglich. Als rechtliche Grundlage gelten die aktuelle Wasserabgabesatzung der Gemeinde Marquartstein, die DIN 1988 TRWI, AVB Wasser V § 1 – 12, die aktuellen DVGW Regelwerke: W 400 1-5, W 404 und die gültigen anerkannten Regeln der Technik.

Folgende Anträge hat der Grundstückseigentümer/Bauherr im Laufe der Planungs- und Bauphase in dieser Reihenfolge einzureichen:

- **Antrag auf Standortstellungnahme**
- **Auftrag Trinkwasseranschluss**
- **Fertigstellungsanzeige**

1. Antrag auf Standortstellungnahme

Mit diesem Antrag fordert der Bauherr bereits in der Planungsphase eine Stellungnahme des Baugrundstückes bzw. -Vorhabens durch Bauamt und Wasserwerk hinsichtlich der Erschließung mit Trinkwasser an.

Zu diesem Zweck sind auch folgende, fertige Planunterlagen notwendig und mit einzureichen:

- Lageplan M 1:1000 mit gewünschter Lage der Trasse für Wasser
- Kellergrundriss/Grundriss EG M 1:100 mit Lage Technikraum und Hauseinführung

2. Auftrag Trinkwasseranschluss

Mit diesem Dokument beauftragt der Bauherr die Herstellung bzw. Änderung seines Trinkwasseranschlusses. Gleichzeitig wird in Zusammenarbeit mit dem gewählten Installationsunternehmen die Dimension der Hausanschlussleitung nach Bedarf festgelegt. Für die Ausführung stellt das Wasserwerk dem Bauherrn und Installationsbetrieb die entsprechenden technischen Inhalte der DIN 1988 TRWI zur besonderen Beachtung zur Verfügung. Der Antrag ist **mindestens zwei Wochen vor Baubeginn** zu stellen.

3. Fertigstellungsanzeige

Nach Abschluss der Baumaßnahme und noch vor Einzug in das Gebäude muss der Bauherr beim Wasserwerk Marquartstein eine Fertigstellungsanzeige einreichen. Nach Erhalt dieser Anzeige wird von einem Mitarbeiter des Wasserwerkes ein geeichter Hauptwasserzähler in den Hausanschluss eingesetzt und die Kundenanlage nach DIN 1988 abgenommen sowie im gemeindlichen System aktiviert. Im Falle eines in Anspruch genommenen Bauwasser-Anschlusses, wird dieser rückgebaut und der Verbrauch abgerechnet.

Weitere Informationen:

• **Bauwasser**

Sollte während der Bauphase Wasser benötigt werden, kann eine provisorische Versorgung hergestellt werden. Zu diesem Zweck werden Bauwasserzähler installiert. Im „Auftrag Trinkwasseranschluss“ kann der Bauherr gleichzeitig den Bedarf an Bauwasser anmelden. Die Installation ist spätestens 3 Werktage vor dem gewünschten Installationstermin mit dem Wasserwerk Marquartstein abzustimmen.

Die Verbrauchsgebühren für Bauwasser oder sog. fliegende Anschlüsse richten sich nach der aktuellen Beitrags- und Gebührensatzung der Gemeinde Marquartstein. Zusätzliche Kosten für die Erstellung des Bauwasser-Anschlusses fallen nicht an.

• **Technischer Anschluss Trinkwasser**

Neuerschließungen, Änderungen und Instandsetzungen von Hausanschlüssen dürfen ausschließlich vom Wasserwerk Marquartstein durchgeführt werden. Die nötigen Erd- oder Asphaltierungsarbeiten werden ebenfalls vom Wasserwerk beauftragt und koordiniert. In Absprache mit dem Wasserwerk kann, das vom Bauherrn bestellte Tiefbau-Unternehmen die Erdarbeiten im Grundstücksbereich durchführen. Die Hauseinführung in Keller oder Bodenplatte wird ausschließlich vom Wasserwerk Marquartstein geliefert und eingebaut. Ein Leerrohr oder sonstige z.B. KG-Durchführungen sind nicht zulässig und werden vom Wasserwerk nicht als Hauseinführung anerkannt. Bei Gebäuden mit Keller wird nachträglich eine Kernbohrung durch das Wasserwerk durchgeführt und eine druckdichte Hauseinführung eingebaut. Vor Bohrarbeiten ist eine statische Freigabe durch den Bauherren bzw. Vertreter zwingend erforderlich. Bei Gebäuden ohne Keller muss das Wasserwerk min. 2 Wochen vor Baubeginn kontaktiert werden, um die nötigen Informationen an die Baufirma weitergeben zu können.

Folgende Punkte sind für die Planung der Hausanschlussleitung Trinkwasser ebenfalls zu beachten:

- die Rohrdeckung der Hausanschlussleitung muss min. 1,20 m unter O.K fertiges Gelände betragen
- Mindestabstand von Kellerschächten oder Gruben 1,50 m
- Leitungsführung möglichst rechtwinklig zum Gebäude
- Einführung der Leitung und Position des Wasserzählers möglichst in straßenseitigen und frostfreien Keller
- die Vorschriften zur Gebäudedurchdringung gemäß DIN 18195 Teil 1 – 10 sind umzusetzen
- Abstand zu Schmutzwasserkanälen min. 1,0 m
- Abstand zu Kabeln oder anderen Leitungen min. 0,5 m
- eine **nachträgliche Überbauung von Hausanschlussleitungen ist unzulässig** (z.B. Gartenhaus, Carport)
- genaue Termine für Erstellung sind min. zwei Wochen vorher mit dem Wasserwerk zu vereinbaren
- die Lage des Wasserzählers ist, wenn nötig, vor Ort mit dem Wasserwerk zu klären
- vorläufige Inbetriebnahmen im Gebäude für Bauzwecke sind nur bei verschließbaren Technikräumen zulässig

- **Fertigstellung Hausanschluss**

Mit der Fertigstellungsanzeige teilt der Bauherr dem Wasserwerk den Abschluss der Installation im Gebäude mit.

Daraufhin wird die Kundenanlage nach den anerkannten Regeln der Technik bzw. DIN 1988 vom Wasserwerk geprüft und abgenommen. Bei festgestellten Mängeln kann das Wasserwerk die Inbetriebnahme verweigern und Mängelbeseitigung verlangen. Der Bauherr erhält nach Abnahme der Anlage ein Protokoll und die gesamten Unterlagen zum Betrieb der Wasserversorgungsanlage.

Der Hausanschluss wird nach Fertigstellung und erfolgter Abnahme durch das Wasserwerk eingemessen und die Daten in das digitale Planwerk der Gemeinde Marquartstein übernommen. Nach Abschluss der Baumaßnahme wird der Aufwand für die Herstellung des Hausanschlusses in Rechnung gestellt. Darüber hinaus erhebt die Gemeinde zur Deckung ihres Aufwandes für die Herstellung der gesamten Wasserversorgungseinrichtung einen Beitrag der sich nach Grundstücksfläche und Geschossfläche des Gebäudes richtet (siehe aktuell gültige Wasserabgabesatzung WAS und zugehöriger Beitrags- und Gebührensatzung BGS-WAS der Gemeinde Marquartstein).

Wasserwerk Marquartstein

Rathausplatz 1, 83250 Marquartstein

Telefon: 08641 / 6995 – 0 Wassermeister: 08641 / 697 81 90, Fax: 08641 / 697 81 91



Den **Leitfaden** „**Bauen in Marquartstein – Hausanschluss Trinkwasser**“ habe ich erhalten

Bauherr: _____

Adresse: _____

Baustelle: _____

Fl.Nr.: _____

Ort, Datum

Unterschrift Bauherr